

# SATZUNG

## Grüne Jugend Main-Taunus

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30

### **§1 Grundlagen**

(1) Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Main-Taunus.

(2) Sie ist politisch und organisatorisch selbständig und steht in Partnerschaft zu der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den alternativen Listen im Main-Taunus-Kreis.

Sie ist die jugendliche Ansprechpartnerin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Taunus und den alternativen Listen im Main-Taunus-Kreis, wie auch diese die parlamentarischen Ansprechpartnerinnen und Vertreterinnen der Grünen Jugend Main-Taunus sind.

Die Grüne Jugend Main-Taunus erkennt die Grundsätze Bündnisgrüner Politik entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

(3) Die Grüne Jugend Main-Taunus ist Kreisverband der Grünen Jugend Hessen.

(4) Der Sitz der Grüne Jugend Main-Taunus ist Hofheim am Taunus.

### **§2 Aufgaben**

Die Grüne Jugend Main-Taunus stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend des gültigen Grundsatzprogramms und der sonstigen gültigen programmatischen Beschlüsse zu artikulieren und zu vertreten,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben, um so zu mehr Solidarität zwischen Menschen verschiedener Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht, Weltanschauung und Religion beizutragen.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Grünen Jugend Main-Taunus kann jede natürliche

31 Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein, deren  
32 Lebensmittelpunkt und / oder Wohnsitz in den Städten und  
33 Gemeinden des Main-Taunus-Kreises liegt und die sich zu den Zielen und  
34 Grundsätzen der Grünen Jugend Main-Taunus bekennt.

35 (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und positive  
36 Entscheidung des Vorstandes erworben.

37 Gegen jede Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann bei der "öffentlichen  
38 Sitzung" Einspruch erhoben werden, die mit einfacher Mehrheit der  
39 anwesenden Mitglieder entscheidet.

40 (3) Die Mitgliedschaft endet durch Erreichen der Altersgrenze, Austritt, Tod oder  
41 formalen Ausschluss.

42 (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder parteipolitischen  
43 Gruppierung als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht möglich.

44 (5) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und  
45 Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grünen Jugend  
46 Main-Taunus zu bekleiden. Das nähere regeln die folgenden Paragraphen.

47 (6) Die Mitarbeit in der Grünen Jugend Main-Taunus steht auch Nichtmitglieder bis  
48 zur Vollendung des 30. Lebensjahres offen.

#### 49 **§4 "öffentliche Sitzungen"**

50 (1) Höchstes beschlussfassendes Gremium der Grünen Jugend Main-Taunus ist die  
51 öffentliche Sitzung, zu der alle Mitglieder und alle Personen, die im  
52 Einladungsverteiler sind, eingeladen werden. Es kann schriftlich per E-Mail  
53 eingeladen werden.

54 (2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Grünen Jugend Main-Taunus.

#### 55 **§5 Vorstand**

56 (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der "öffentlichen  
57 Sitzungen" und die Vertretung der Grünen Jugend Main-Taunus nach innen und  
58 außen.

59 (2) Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher\*innen, einer frauenpolitischen  
60 Sprecherin, einer\*m Kassierer\*in und bis zu fünf Beisitzer\*innen zusammen. Im  
61 Fall, dass die\*der Kassierer\*in noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben  
62 sollte und somit noch nicht vollständig geschäftsfähig ist, kann ein\*e

- 63 kommissarische\*r Kassierer\*in (nach)gewählt werden, um die  
64 Bankgeschäfte zu betreuen.
- 65 (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der "öffentlichen Sitzung" gemäß dem  
66 Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 67 Die Wiederwahl ist möglich.
- 68 Eine vorzeitige Abwahl ist durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder  
69 auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern jederzeit möglich. Die Abwahl muss  
70 jedoch auf einer zweiten Sitzung, für die auf diesen Tagesordnungspunkt  
71 gesondert hingewiesen wird, ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden  
72 Mitglieder in Verbindung mit der Neubesetzung bestätigt werden.
- 73 (4) Im Fall des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind  
74 unverzüglich Neuwahlen anzusetzen. Im Fall des Rücktritts aller  
75 Vorstandsmitglieder haben diese ihre satzungsmäßigen Geschäfte bis zum  
76 Zeitpunkt der Neuwahlen weiterzuführen.
- 77 (5) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den beiden  
78 Sprecher\*innen, dem\*der Kassier\*in und der frauen\*politischen Sprecherin. Sie  
79 vertreten die GRÜNE JUGEND Main-Taunus gerichtlich und außergerichtlich.  
80 Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.
- 81 (6) Die Mitglieder des Vorstandes sollen vor Ablauf der einjährigen Amtszeit einen  
82 Tätigkeitsbericht vorlegen.
- 83 (7) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Grünen Jugend Main-  
84 Taunus sein.
- 85 (8) Der Vorstand tagt öffentlich.

## 86 **§6 Beauftragte**

- 87 Die Grüne Jugend Main-Taunus kann für bestimmte Aufgabenbereiche eine\*n  
88 Beauftragte\*n benennen.
- 89 Der\*die Beauftragte wird mit absoluter Mehrheit von der "öffentlichen Sitzung"  
90 ernannt.
- 91 Die Wiederwahl ist möglich.
- 92 Eine Abwahl ist durch die einfache Mehrheit der anwesenden  
93 Mitglieder in Verbindung mit der Neubesetzung des Amtes jederzeit möglich.

94 **§7 Delegierte für den Landesbeirat der Grünen Jugend Hessen**  
95 **und andere Gremien**

96 (1) Abweichend von den §§ 5 und 7 der Satzung obliegt die Ausführung der  
97 Beschlüsse der "öffentlichen Sitzungen" und die Vertretung der Grünen Jugend  
98 Main-Taunus auf den Sitzungen des Landesbeirats der Grünen Jugend Hessen  
99 oder anderen Gremien den dafür gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten.

100 (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der "öffentlichen Sitzung" für  
101 die Dauer eines Jahres gewählt.

102 Die Wiederwahl ist möglich.

103 Eine Abwahl ist durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in  
104 Verbindung mit der Neubesetzung der Delegierten- und Ersatzdelegiertenämter  
105 der Abgewählten jederzeit möglich.

106 (3) Im Fall des Rücktritts der Delegierten sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.  
107 Die satzungsmäßigen Geschäfte der Delegierten sind bis zum Zeitpunkt der  
108 Neuwahlen von den bisherigen Delegierten weiterzuführen.

109 (4) Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten, welche an der Sitzung des Landesbeirats  
110 oder anderer Gremien teilgenommen haben, sollen auf der der jeweiligen  
111 Landesbeiratssitzung/Gremiensitzung folgenden "öffentlichen Sitzung" einen  
112 mündlichen Bericht erstatten.

113 (5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesbeirat der Grünen Jugend  
114 Hessen und andere Gremien müssen Mitglieder der Grünen Jugend Main-  
115 Taunus sein.

116 (6) Die Mitglieder des Vorstandes können für die Delegierten- und  
117 Ersatzdelegiertenämter kandidieren.

118 **§8 Ehrenmitgliedschaft**

119 (1) Es besteht die Möglichkeit, Personen, die sich in besonderer Weise um die  
120 Grüne Jugend Main-Taunus verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu  
121 ernennen.

122 (2) Ihr Tätigkeitsbereich beschränkt sich auf repräsentative Aufgaben, es sei denn  
123 die Mitgliederversammlung überträgt ihr weitere Aufgaben.

124 **§9 Allgemeine Bestimmungen**

- 125 (1) Wahlen sind offen oder auf Antrag eines Mitglieds der jeweiligen Versammlung  
126 geheim durchzuführen.
- 127 (2) Der Vorstand wird immer geheim gewählt.
- 128 Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der  
129 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- 130 Im zweiten Wahlgang gewählt ist die Person, welche die einfache Mehrheit der  
131 abgegebenen Stimmen erreicht.
- 132 Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- 133 (3) Die "öffentliche Sitzung" ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder  
134 anwesend sind.
- 135 (4) Die Beschlussfähigkeit der "öffentlichen Sitzung" kann jederzeit auf Antrag eines  
136 Mitglieds überprüft werden.
- 137 (5) Die Satzung kann von der "öffentlichen Sitzung" nur mit einer 2/3 Mehrheit der  
138 gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder  
139 aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der "öffentlichen Sitzung"  
140 angekündigt wurde.
- 141 (6) Programmatische Grundsatzbeschlüsse und das Grundsatzprogramm können  
142 von der "öffentlichen Sitzung" nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden  
143 Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der  
144 Tagesordnung der "öffentlichen Sitzung" angekündigt wurde.
- 145 (7) Sonstige Beschlüsse werden auf Antrag mit einfacher Mehrheit der  
146 abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit oder mehr als 50%  
147 Enthaltungen ist ein Antrag abgelehnt.
- 148 (8) Für die finanziellen Angelegenheiten der Grünen Jugend Main-Taunus ist bei  
149 Bedarf mit absoluter Mehrheit eine Finanzordnung zu erlassen. Diese  
150 Finanzordnung kann in der Folgezeit ebenfalls mit absoluter Mehrheit geändert  
151 oder ergänzt werden.
- 152 (9) Zu Wahlen und Satzungsänderungen, sowie für programmatische  
153 Grundsatzbeschlüsse muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-

154 Mail eingeladen werden. Die Satzungsänderungsanträge sowie  
155 die Anträge zum Erlass und zur Änderung der Finanzordnung sind  
156 der Einladung beizufügen.

157 (10) Alle Ämter werden gemäß dem Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
158 besetzt.

159 (11) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 160 **§10 Ausschluss / Schiedsverfahren**

161 (1) Bei verbandsschädigendem Verhalten ist der Verbandsausschluss möglich.

162 (2) Näheres regeln die Satzung der Grünen Jugend Hessen und die  
163 Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts der Grünen Jugend Hessen.

#### 164 **§11 Auflösung**

165 (1) Die Auflösung der Grünen Jugend Main-Taunus kann durch Antrag von  
166 mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder eingeleitet werden.  
167 Die Auflösung muss durch eine eigens dafür einberufene "öffentliche Sitzung"  
168 ebenfalls mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.  
169 Hierfür muss mindestens einen Monat vorher schriftlich eingeladen werden.

170 (2) Das Restvermögen fällt dann dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
171 zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

#### 172 **§12 Salvatorische Klausel**

173 Die Satzung behält ihre Gültigkeit, auch wenn einzelne Paragraphen ihre Gültigkeit  
174 verlieren.

#### 175 **§13 Schlussbestimmungen**

176 Diese Satzung tritt am 05.05.2014 in Kraft.

177 Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 4. Februar 2019 in  
178 Hofheim am Taunus, gez. Ludwig Höfle

179 Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20. Februar 2020 in  
180 Hofheim am Taunus, gez. Ludwig Höfle